

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 80,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 210,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 210,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 270,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 540,00 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 270,00 € |
| dd) eine Urnengrabstätte | 270,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 27,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 54,00 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 27,00 € |
| dd) eine Urnengrabstätte | 27,00 € |
| c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstaben a und b für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 270,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 540,00 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 270,00 € |
| dd) eine Urnengrabstätte | 270,00 € |
| d) Sollten die Gebühren bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts höher sein als bei der Verleihung, so wird ab diesem Zeitpunkt die Gebühr für eine Wiederverleihung erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch Dritte (Bestattungsunternehmer oder privat) und wird den Zahlungspflichtigen unmittelbar in Rechnung gestellt.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|---|------------|----------|
| 1. für die Aufbewahrung | | |
| a) einer Leiche | -pauschal- | 165,00 € |
| b) einer Urne | -pauschal- | 165,00 € |
| 2. für die | | |
| a) Benutzung des Sezierraumes
einschließlich Reinigung | | 270,00 € |
| b) Benutzung der Leichenhalle/Friedhofshalle | | 50,00 € |
| c) Reinigung nach Ausschmückung der Trauerhalle | | 30,00 € |

VI. Die satzungsmäßigen Gebühren erhöhen sich

- a) für die Bestattung von Personen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Friedhofssatzung um 200 v.H. und
- b) für verstorbene Angehörige von in der Ortsgemeinde Berg ansässigen Einwohnern (1. und 2. Verwandtschaftsgrad) um 100 v.H.

Mit den Betroffenen ist eine Sondervereinbarung abzuschließen.